

Católica. Estudio Teológico-jurídico, Madrid 1950, Consejo Superior de Investigaciones Científicas). Vielleicht könnte man sogar zur Deckung dieser Auffassung den Heiligen Vater anführen, der in seiner Kongreßrede von „der Katholischen Aktion und den anderen kirchlich approbierten Einrichtungen apostolischer Aktivität“ spricht.

¹⁰⁾ Vgl. die Apostolische Konstitution „Bis saeculari“ vom 27. IX. 1948 (a.a.O.).

¹¹⁾ Nach der Zitation Kardinal Caggianos in seiner Kongreßrede.

¹²⁾ Kathpreß 0298/Beilage vom 31. XII. 1951, Blatt 2.

¹³⁾ Vgl. die Ausführungen Kardinal Caggianos über die zweifache Aktivität der Katholiken „im Bereich der Kirche“ und „im Bereich der bürgerlichen Gesellschaft“ und die Forderungen Pius' XII. nach sauberer „Scheidung der Katholischen und politischen Aktion“ (3. V.; 14. X.).

¹⁴⁾ Vgl. den Aufsatz des Verfassers „Versuchungen der Katholischen Aktion?“ in dieser Zeitschrift 99 (1951) 3, 206 ff., sowie besonders die Kongreßreferate des Erzbischofs Gracias über die „doktrinellen Grundlagen des Laienapostolates“ und des Erzbischofs Siri über die „Schulung der Laien zum Apostolat“.

^{14a)} Auf die ebenso, wenn nicht noch dringlicher notwendige Schulung der Priester, ja schon der Theologen und Knabenseminaristen kann hier nicht eingegangen werden. Auf dem Weltkongreß des Laienapostolates beschäftigten sich mit dieser entscheidenden Frage im Kreise der in Rom anwesenden geistlichen Assistenten der laienapostolischen Bewegungen zwei ebenso interessante wie ehrliche Referate: Msgr. Courbe, Weihbischof von Paris: Die Aufgabe des geistlichen Assistenten, und Msgr. de Vizcarra, Weihbischof von Madrid: Das Amt des geistlichen Assistenten (Letzteres abgedruckt in: „Der Seelsorger“ 22,6 (März 1952), 262/270, Seelsorger-Verlag im Verlag Herder, Wien).

¹⁵⁾ Vgl. die diesbezüglichen Ausführungen Kardinal Caggianos.

(Schluß folgt.)

Pastoralfragen

Dispens vom Zölibatgesetz? Der Schriftleitung wurde folgender Kasus aus dem Leben mit der Bitte um Lösung eingesandt: Herbert hat während des Krieges sein Theologiestudium absolviert. Er muß gestehen, daß er sich nicht allzusehr hinein vertieft hat. Vor den heiligen Weihen kamen ihm ernste Bedenken, ob er nach seinem Vorleben wohl der Verpflichtung zur ehelosen Keuschheit gewachsen sein werde. Diese Bedenken veranlaßten ihn, am Tage vor Beginn der Subdiakonats-Exerzitien zur größten Überraschung seiner Vorgesetzten und Kollegen aus dem Seminar auszutreten. Erst nach einem Jahr kam er wieder und erbat die heiligen Weihen, obwohl er weiter ernstlich daran zweifelte, ob er die Lasten des Zölibates werde tragen können. Es hatte ihn die Auffassung beruhigt, daß er, wenn er wegen seiner hochgradigen Nervenschwäche den Zölibat nicht beobachten könne, vom Apostolischen Stuhl die Rückführung in den Laienstand erbitten könne und dann aller Lasten der höheren Weihen ledig sein werde. Daß er dieser Auffassung war, könne er beschwören, aber nicht beweisen. Von seiner Priesterweihe an kämpfte Herbert einen aufrichtigen, ehrlichen, aber leider immer wieder erfolglosen Kampf. Er ist

nun am Rande der Verzweiflung. Er hofft nur noch auf die Barmherzigkeit Gottes und des Apostolischen Stuhles, von dem er die Rückführung in den Laienstand erbitten will, um heiraten zu können. Herbert fragt nun, welche Wege er beschreiten müsse, um sein Ziel zu erreichen.

Es ist der Kasus Herberts zu beurteilen und nicht der seiner Vorgesetzten, die ihn zu den höheren Weihen zugelassen haben. Sie hatten die Aufgabe, ihm vor der Zulassung zu den höheren Weihen die ganze Tragweite der Pflichten vor Augen zu stellen, die er auf sich nehmen werde. Auf Grund der bekannten Instruktion der Sakramentenkongregation vom 27. Dezember 1930 war der Seminarregens verpflichtet, im Rahmen des Weihe-Skrutiniums von ihm die Erklärung zu verlangen, daß er freiwillig die höheren Weihen erbitte und daß er die damit verbundenen Pflichten hinreichend kenne. Er mußte diese Erklärung schriftlich abgeben, selbst unterfertigen und eidlich bekräftigen (AAS, XXIII, p. 120 ss.).

Die Tatsache, daß Herbert nach Abschluß seines Theologiestudiums das Seminar verlassen hatte und sich die heiligen Weihen erst ein Jahr später erteilen ließ, mußte seine Vorgesetzten zur Auffassung bringen, daß, wenn er auch beim Verlassen des Seminars Bedenken über seine Eignung zum Priesterstand gehabt haben mochte, diese nun geklärt sein müssen.

Das Theologiestudium Herberts muß wohl sehr seicht gewesen sein, sonst wäre es nicht denkbar, daß er in so verhängnisvolle Irrtümer gefallen wäre, daß er nämlich erstens die Pflichten, welche nach kanonischem Recht mit der höheren Weihe verbunden sind, nur dann übernehme, wenn er dies aus klar bewußtem und freiem Entschluß tue, und daß er je Aussicht habe, durch Reskript des Apostolischen Stuhles unter Entbindung von den Weihepflichten wiederum in den Laienstand zurückversetzt zu werden.

Er war wohl der Auffassung, daß die Pflicht zur ehelosen Keuschheit einzig durch ein gelegentlich der Subdiakonatsweihe stillschweigend abgelegtes Keuschheitsgelübde übernommen werde, das er, um sich die Freiheit zu wahren, nicht ablegen wollte. Hierin befand er sich in einem gewaltigen Irrtum. Es ist recht und sehr zu begrüßen, daß der Subdiakon bei seiner Weihe dieses Keuschheitsgelübde ablege. Seine ehelose Keuschheit erhält dadurch eine eigene Weihe, da sein Ringen um die Keuschheit zur ständigen Übung der Gottesverehrung auf Grund des Gelübdes wird. Doch auch dann, wenn er dieses Gelübde nicht ablegt, verpflichtet ihn das Recht der lateinischen Kirche zur ehelosen Keuschheit.

Bei der Eheschließung werden die wesentlichen ehelichen Pflichten nur durch völlig freien Willensentschluß übernommen, denn im Ehevertrag räumen die beiden Brautleute einander Rechte ein und übernehmen die diesen entsprechenden Pflichten. Wer die Pflichten zum naturgemäßen ehelichen Verkehr und zur unauflöslichen und aus-

schließlichen Lebensgemeinschaft mit Vorbedacht ausgeschlossen hat, ist an sie nicht gebunden, weil ja überhaupt keine Ehe zustande gekommen ist. Anders ist die Lage beim Empfang der höheren Weißen. Mag der Kandidat auch entschlossen sein, die mit den höheren Weißen verbundenen Pflichten nicht zu übernehmen, so hat er sie dennoch zu erfüllen, wenn er überhaupt zum Weiheempfang entschlossen ist. Bei der Eheschließung werden die wesentlichen Ehepflichten durch den Vertrag der Brautleute übernommen; wenn sie sie ausschließen, kommt die Ehe gar nicht zustande. Die Pflichten, welche mit den höheren Weißen verbunden sind, werden dagegen durch das Recht der Kirche auferlegt. Der Weihekandidat kann sie durch ein stillschweigendes Keuschheitsgelübde aus einem weiteren Titel auf sich nehmen, kann aber ihre Übernahme nicht verweigern.

Einzig in dem Fall, daß der Weihekandidat unter dem Einfluß schwerer Bedrohung stehen sollte, will ihm die Kirche die schwere Last nicht aufbürden. Wenn sich nun Herbert in dem verhängnisvollen Irrtum befunden haben sollte, so wird er begreiflicherweise dieses harte Gesetz der Kirche ganz besonders drückend empfinden. Er muß dann leider an den Folgen eines durch arge Nachlässigkeit verschuldeten Irrtums tragen.

Der zweite Irrtum Herberts lag und liegt wohl darin, daß er glaubt, durch Rückversetzung in den Laienstand seine volle Freiheit wieder erlangen zu können. Wohl sieht das kanonische Recht vor, daß selbst Majoristen auf eigene Bitten hin oder auch strafweise wieder in den Laienstand zurückversetzt werden können (can. 211, § 1). Die Verpflichtung zur ehelosen Keuschheit bleibt aber auch dann aufrecht, außer es gelingt dem Majoristen der Nachweis, daß er beim Empfang der höheren Weißen unter dem Einfluß schwerer Furcht stand und die Weihepflichten auch später, nach Aufhören des Zwanges, nicht frei übernommen hat (can. 214, § 1). In diesem Falle einer schweren Bedrohung zur Zeit der Weihe will die Kirche dem Majoristen die schweren Pflichten der höheren Weißen nicht auflasten.

Da die Zölibatgesetzgebung kirchlichen und nicht göttlichen Rechtes ist, ist an sich eine Entpflichtung möglich. Sie wird Subdiakonen und Diakonen tatsächlich gewährt, wenn hinreichende Gründe vorliegen. Priester aber dürfen kaum einmal mit dieser Dispens rechnen, am ehesten noch dann, wenn ein gewisser Zwang zum Weiheempfang im Prozeß nach can. 214, § 1, nachgewiesen werden konnte, nicht aber jene Schwere der Bedrohung, die nach der Kurialpraxis notwendig ist, daß die Zölibatsverpflichtung gar nicht auferlegt wird. Sonst müßten ganz außergewöhnlich schwerwiegende Gründe vorhanden sein, daß Priester mit der Dispens vom Zölibat rechnen dürften.

Wie Herbert die Sachlage darstellt, zweifelte er schon vor seiner Weihe daran, ob er wegen seiner schweren Neurasthenie überhaupt fähig sein werde, den Zölibat zu halten. Die katholische Moraltheologie, aber auch alle gewissenhaften Ärzte stehen auf dem Stand-

punkt, daß es dem normalen Menschen möglich sei, in eheloser Keuschheit zu leben. Es kann aber nicht geleugnet werden, daß es Krankheiten gibt, welche ein Leben in eheloser Keuschheit völlig unmöglich machen oder doch ganz außerordentlich erschweren. Sollte dem Priester Herbert wirklich ein Leben in eheloser Keuschheit nicht möglich sein, dann würde die Zölibatsgesetzgebung ihn nicht verpflichten, da auch die Kirche zu wirklich Unmöglichem nicht verpflichten kann. Mir ist ein Fall von besonders gelagertem Kryptorchismus bei einem Priester bekannt, der nach ärztlichem Gutachten die Beobachtung des Zölibates unmöglich macht. Zwei bekannte Konsultoren der Sakramentenkongregation gaben in diesem Falle ihr Gutachten dahin ab, daß der Priester zum Zölibat gar nicht verpflichtet sei, weil er ihn nicht beobachten könne und die Kirche eben zu Unmöglichem nicht verpflichten wolle und könne. Die Kongregation habe darum in diesem Falle gar keine Dispens vom Zölibat zu beantragen, sondern einzig eine behördliche Erklärung zu geben. Liegt nun bei Herbert eine solche Unmöglichkeit zur Beobachtung des Zölibates vor? Es ist immerhin möglich, wenn auch kaum wahrscheinlich. Es kann in dieser Hinsicht dem Priester Herbert nur der Rat erteilt werden, er möge sich einmal mit vollem Vertrauen mit seinem Bischof aussprechen und ihn bitten, daß er einen oder besser mehrere tüchtige, katholische Psychiater mit einer ganz gründlichen Untersuchung betrauen möge. Sollten diese dann wirklich zur Überzeugung kommen, daß es Herbert unmöglich sei, den Zölibat zu beobachten, dann kann immerhin ein gut motiviertes Ansuchen an den Heiligen Stuhl (Sakramentenkongregation) gerichtet werden. Die Aussichten auf eine günstige Erledigung werden dann nicht sonderlich groß sein, wenn die Ärzte es nicht wagen sollten, von einer völligen Unmöglichkeit zur Beobachtung des Zölibates zu sprechen.

Salzburg.

Univ.-Prof. Dr. Carl Holböck.

Strafweise Entlassung aus einem Orden und Wiedenzulassung zum Priestertum. Ein Ordenspriester mit ewigen Gelübden hatte während seiner Kriegsdienstleistung im zweiten Weltkrieg eine Zivilehe geschlossen. Als er nach Beendigung des Krieges und nach Scheidung seiner Ehe wieder reumütig in seinen Orden zurückkehren wollte, wurde ihm bedeutet, daß gemäß can. 672, § 1, CIC. eine Wiederaufnahme ausgeschlossen sei.

Auf einer Klerusversammlung wurde nun bei Besprechung dieses Falles die Frage aufgeworfen, 1. welches die Rechtslage eines solchen unglücklichen Priesters sei und 2. welche Möglichkeiten er habe, seinen Fehler gutzumachen.

Ad 1. Die Rechtslage eines Ordenspriesters, der wegen eines der drei in can. 646, § 1, statuierten Delikte aus seinem Orden ausgeschieden ist, ist bedeutend ungünstiger als die eines Religiösen, der auf Grund der can. 654 bis 668 nach Durchführung eines Prozesses aus dem Orden entlassen wird.